

rint, episcopi curam animarum sine pravitate conferant, salva constitutione Lateranensis concilii, ita quidem, ut eis de spiritualibus, vobis vero de temporalibus debeant respondere. Hier wird also der gleiche Rechtszustand bezeugt, wie er schon von Eugen III. 1150 festgelegt worden war.

Der zweite unklare Punkt des Eugenprivilegs, der auch in dem Urbanprivileg nicht präziser formuliert worden ist, betrifft die Investitur in die Temporalien durch den Abt. Sollte sie vor der Belehnung mit den Spiritualien stattfinden? In diesem Falle wäre dem Bischof eine Ablehnung des präsentierten Kandidaten kaum mehr möglich gewesen. Da im umgekehrten Falle das Präsentationsrecht des Abtes keine Einschränkung erfahren konnte, denn der Bischof hatte ja nur die Möglichkeit, einen vom Abt vorgeschlagenen Priester zu investieren, lag es zweifellos in der Absicht Eugens III. und Urbans III., die Investitur durch den Bischof vor der in die Temporalien durch den Abt vollziehen zu lassen. Dieser Punkt scheint von Konrad und Rupert niemals in anderer Weise interpretiert worden zu sein.

Eine Sonderstellung nahm jedoch das Stift Dietramszell ein. Durch die Gründungssatzungen war es als Tochtergründung Tegernsees so eng an das Mutterkloster gebunden worden, daß es als Tegernseer Eigenkloster gelten konnte. Alexander III. rechnete Dietramszell daher den *parrochiales ecclesiae monachorum* zu, die *dyocesano episcopo de cura animarum, abbati vero et monachis de temporalibus debeant respondere* (Nr. 51)¹⁵³, d. h. die Chorherren von Dietramszell waren im Hinblick auf die Spiritualien und Temporalien mit den Pfarrern der kleinen ländlichen Pfarrkirchen gleichgestellt. Nur in einem Punkt läßt sich eine Abweichung feststellen. In einem protokollarischen Bericht über eine Verhandlung vor dem Grafengericht Bertholds II. von Andechs (in Föhring 1159 Februar 22)¹⁵⁴ heißt es: ein gewählter Propst soll in Zukunft als *electus vero abbatem* (sc. von Tegernsee) . . . *adeat, investituram de temporalibus ab eo recipiat, omnem reverentiam abbati exhibeat.* Demnach hatte der Propst als Inhaber der Tegernseer Eigenkirche Dietramszell vor dem Empfang der Weihen und der Investitur in die Spiritualien durch den Bischof um die Temporalien bei dem Abt von Tegernsee nachzusuchen, während alle übrigen Tegernseer Eigenkirchenpriester (in Oberwarngau, Wall, Icking, Gmund, Walchstadt usw.) zunächst die Spiritualien und dann erst die Temporalien erhalten sollten.

¹⁵³) Über die Zusammenhänge s. diese Studien IV, 2 Kap. 5 a und b.

¹⁵⁴) S. ebd.